

# Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:  
„Tageblatt“, Riesa.

**Amtsblatt**

Nummernpreis  
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 130

Montag, 9. Juni 1902, Abends.

55. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Remittabonnements werden angenommen. **Kostenlos** für die Nummer des Ausgabeblattes bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Rastanstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Es ist mehrfach wahrzunehmen gewesen, daß die Grenze zwischen öffentlichen Wegen und Privatgrundstücken nicht beachtet, sogar der Grenzrain vollständig weggeräumt worden ist.

Die Ortspolizeibehörden erhalten hiermit Veranlassung, darauf zu achten, daß die Begrenzung eingehalten bez. der erforderliche Rain von den Besitzern der anstößenden Grundstücke unverändert gelassen, bei eingetretenen Grenzverletzungen aber von den betreffenden Grundstücksbesitzern die Grenze sofort wieder in üblicher Weise — Anbindeung eines Rasenrains — hergestellt wird.

Etwalige Zuwiderhandlungen sind auf Grund § 370<sup>a</sup> des Reichsstrafgesetzbuchs zu ahnden ev. zur Bestrafung anher anzusetzen.

Königliche Amtshauptmannschaft Großenhain, am 4. Juni 1902.

629 H. Dr. Uhlmann. W.

Es ist wahrgenommen worden, daß von den Bewohnern, namentlich von Kindern, der an dem Elbflrome gelegenen Ortsteilen, insbesondere in Münschitz, auch in Reischwitz und Gohlitz bei Riesa die staatlichen Uferbedenke mit ihren Weiden- und Grasflächen trotz der aufgestellten Warnungstafeln vielfach unbefugt betreten, die Weiden beschädigt oder abgebrochen und die zum Schutze der Uferbedenke aufgetragenen Schüttsteine in großen Mengen von den Kindern in den Elbstrom geworfen werden.

Da dadurch dem Staate bedeutender Schaden zugefügt wird, so werden in Zukunft diese Uferbetretungen mit empfindlichen Geldstrafen oder entsprechender Haft geahndet werden. — Eltern sind für ihre Kinder verantwortlich. —

Reißen, am 30. Mai 1902.

Königliche Amtshauptmannschaft als Elbstromamt.

J. B. Dr. Geertloq, Reg.-Ass. St.

## Das Baden in der Elbe betreffend.

Die Königliche Amtshauptmannschaft als Elbstromamt findet sich veranlaßt, Folgendes zur Nachachtung bekannt zu machen:

1. Das Baden in der freien Elbe darf nur an besonders abgesteckten Orten stattfinden. Die Badenden haben ausnahmslos Badehosen zu tragen.

2. Niemand darf ohne Begleitung einer Gondel über den Elbstrom oder größere Strecken als vom oberen Ende der rechten Elbufer bei Reußen und bei Promnitz aufgestellten Schwimm- und Badeanstalten bis an die am unteren Ende der letzteren angebrachten Leitern schwimmen. Dem Juriste des Schwimmlehres oder Aufsichtsführenden ist Seiten der Badenden sofort Folge zu leisten.

3. Das Abschwimmen der Badenden von den Schwimmankern nach der Schiffahrtstraße ist nur in einer Entfernung von höchstens 20 m von den Schwimmankern ab gestattet.

4. Das Betreten des Ufers und Hinlaufen an demselben in Badehosen ist nicht gestattet. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder entsprechender Haft geahndet.

Die Ortspolizeibehörden der an der Elbe gelegenen Ortsteile des hiesigen Elbstromamtsbezirktes haben nicht nur die Befolgung obiger Anordnungen durch die mit der Aufsichtsführung beauftragten Personen überwachen zu lassen, sondern auch an den Ufern Aufsicht unterstehenden Elbbadepfählen diese Anordnungen mittels Tafelanschlags (Placat) noch besonders bekannt zu machen.

Etwalige Anträge von Gemeindeführern oder Privaten auf Abdeckung von Badepfählen sind bei der Königlichen Straßen- und Wasser-Bauinspektion Reußen I zu stellen.

Reißen, am 5. Juni 1902.

Königliche Amtshauptmannschaft als Elbstromamt.

J. B. Dr. Geertloq, Reg.-Ass. St.

213 G.

## Zwangsversteigerung.

Das im Grundbuche für Streßla Blatt 221 auf den Namen des Tischlermeisters Emil Hallisch eingetragene Grundstück soll am

11. August 1902, vormittags 1/2 10 Uhr

an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsversteigerung versteigert werden.

Das Grundstück ist nach dem Flurbuche 22 □ Ruthen groß und auf 7800 M. — Pf. geschätzt. Es ist mit Wohnhaus und Wirtschaftsgebäuden (Vch.-Cat. Nr. 217) bebaut und mit 51,44 Steueranfekten belegt. Die Brandversicherungssumme beträgt 5930 M. —

Die Einsicht der Mittheilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist Jedem gestattet.

Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstücke sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 2. Mai 1902 verlaubten Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Versteigerung des Versteigerungsvermerkes dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden.

Diejenigen, die ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einseitige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes treten würde.

Riesa, den 7. Juni 1902.

Königliches Amtsgericht.

Mittwoch, den 11. Juni 1902,

Vorm. 11 Uhr.

Sollen im Auktionslokal hier 160 Flaschen Champagner gegen sofortige Anzahlung versteigert werden. Riesa, 5. Juni 1902.

Der Ger.-Vollz. des Königl. Amtsger.

Dienstag, den 10. Juni 1902,

Nachm. 2 Uhr.

kommen im Grundstücke No. 50 in Nichtensee 2 Pferde, 3 Schweine, 3 Wagen, 1 Hühner- und Gänsebesatzung mit Schwungrad und 1 Pferdegeschirr gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung. Riesa, 5. Juni 1902.

Der Ger.-Vollz. des Königl. Amtsger.

Mittwoch, den 11. Juni 1902,

Nachm. 3 Uhr.

kommen im Großen Hofe in Orbsa — als Versteigerungsort — 2 Pferde (Wallachen) gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung. Riesa, 5. Juni 1902.

Der Ger.-Vollz. des Königl. Amtsger.

Donnerstag, den 12. Juni 1902,

Vorm. 11 Uhr.

kommen im Auktionslokal hier 1 Büffel (Rußbaum) und 1 Pferdeplegel gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung. Riesa, 7. Juni 1902.

Der Ger.-Vollz. des Königl. Amtsger.

## Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Handelsfrau Emma Ida Mißbach geb. Otto in Streßla ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Vertheilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke sowie über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses

der Schlußtermin

auf den 7. Juli 1902, Vormittags 10 Uhr

vor dem hiesigen Königlichen Amtsgerichte bestimmt worden.

Riesa, den 9. Juni 1902.

Der Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

Die Lieferung der zum Neubau des Stadtrathshauses — Hauptgebäude — erforderlichen Thürnen wird hierdurch mit Rücksicht auf die im Umfang der Lieferung und in der Art der Ausführung eingetretenen wesentlichen Veränderungen **erneut** ausgeschrieben.

Formulare zu Preisangeboten werden im hiesigen Stadtbauamt abgegeben.

Angebote sind beschloffen mit entsprechender Aufschrift versehen, im Rathhause, Zimmer No. 15 — Stadtbauamt — abzugeben

bis zum 19. Juni 1902 vormittags 10 Uhr

zu welcher Zeit die Öffnung der eingereichten Angebote in Gegenwart etwa erschienenen Bewerber erfolgen wird.

Die Auswahl unter den Bewerbern und die etwaige Ablehnung sämtlicher Angebote, sowie die Vergebung eines Loses an mehrere Bewerber bleibt vorbehalten.

Der Rath der Stadt Riesa, am 9. Juni 1902.

No. 348 B.

Dr. med. Voeters.

Stk.

Eingegangen sind folgende Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen, die in der Rathsratsbeobachtung eingesehen werden können:

Gesetz zur Abänderung der Strandungsordnung; vom 30. Dezember 1901. Bekanntmachung, betreffend die Anlage von Münzgold in Kur- und Neumärktischen Ritterhöflichen Kommunal-Schuldverschreibungen; vom 28. Dezember 1901. Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und der Schweiz; vom 8. Januar 1902. Bekanntmachung, betreffend die den internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnverkehr beigefügte Liste; vom 17. Januar 1902. Gesetz über die Verlegung der deutsch-dänischen Grenze längs des Przemsa-Flusses; vom 22. Januar 1902. Gesetz über die Verlegung der deutsch-dänischen Grenze an der Nordtau und der Rismühlenu; vom 22. Januar 1902. Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Gehäusen und Schreibern in Ost- und in Schankwirthschaften; vom 23. Januar 1902. Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Verkehrsordnung für die Hauptbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892; vom 22. Januar 1902. Bekanntmachung, betreffend den Umlauf von Scheidemünzen luxemburgischer Geprägung innerhalb deutscher Grenzbezirke; vom 23. Januar 1902. Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Adressenliste; vom 25. Januar 1902. Bekanntmachung, betreffend eine Änderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung; vom 30. Januar 1902. Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiterinnen in Glasporensfabriken und den zur Herstellung von Glasporcellanen dienenden Werkstätten mit Motorbetrieb; vom 31. Januar 1902. Verordnung, betreffend die Beaufsichtigung heijischer und bremsischer privater Versicherungsunternehmungen; vom 3. Februar 1902. Bekanntmachung, betreffend die den internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnverkehr beigefügte Liste; vom 4. Februar 1902. Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichterter Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs; vom 8. Februar 1902. Verordnung über die theilweise Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau, vom 3. Juni 1900; vom 16. Februar 1902. Bekanntmachung, betreffend gesundheitspolizeiliche und züchtende Zusätze zu Fleisch und dessen Zubereitungen; vom 18. Februar 1902. Bekanntmachung über die Verlegung der deutsch-dänischen Grenze an der Nordtau und der Rismühlenu; vom 13. Februar 1902.

Der Rath der Stadt Riesa, den 9. Juni 1902.

Dr. med. Voeters.

Stk.

Die unter Nummer 31 auf Herrn Friedrich August Rohn in Weida am 26./1. 1902 abgeschlossene Radfahrkarte ist als abhanden gekommen angezeigt und wird hiermit als ungültig erklärt. Weida, am 7. Juni 1902. Röhms, Gemeindevorw.